

Europäische Kommission  
Generaldirektion Justiz  
Unit A 1 Ziviljustiz-Politik  
Rue Montoyer 59, 2/74  
1049 Brüssel  
Belgien  
e-mail: just-civil-coop@ec.europa.eu

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-4239DW | F +43 (0)5 90 900-114239  
E karina.karlovits@wko.at  
W <http://www.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 121/12/MSt/KK

Durchwahl  
4296

Datum  
12.11.2012

### **Konsultation zu den Verjährungsfristen bei Schadenersatzansprüchen von Opfern von Verkehrsunfällen mit grenzüberschreitendem Bezug in der EU**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich ist die gesetzliche Interessenvertretung für Österreichs Wirtschaft, die mehr als 400.000 Mitglieder aus den Sparten Gewerbe und Handwerk, Handel, Industrie, Bank und Versicherung, Transport und Verkehr, Tourismus und Freizeitwirtschaft, Information und Consulting vertritt. Die Wirtschaftskammer Österreich ist im Register der Interessenvertretungen eingetragen (Registernummer: 10405322962-08).

Wir erlauben uns zur gegenständlichen Konsultation über Verjährungsfristen bei Schadenersatzansprüchen von Opfern von Verkehrsunfällen mit grenzüberschreitendem Bezug in der Europäischen Union folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich ist insbesondere auf Grundlage der Rückmeldung der Versicherungswirtschaft auszuführen, dass aus der Praxis keine Probleme hinsichtlich der Rechtsdurchsetzung nach Verkehrsunfällen im Ausland bekannt sind, die mit Fragen der Verjährung zusammenhängen.

Die Frage der Verjährung kann sich überhaupt nur bei komplizierten Schadensfällen mit schweren Personenschäden stellen, da kaum denkbar ist, dass Ansprüche hinsichtlich eines bloßen Fahrzeugschadens erst nach Jahren an den Schadenregulierungsbeauftragten des ausländischen Versicherers gestellt werden. Gerade bei größeren Personenschäden ist der Geschädigte aber in der Regel anwaltlich vertreten und es sollte daher keine Probleme geben, z.B. die Verjährung rechtzeitig zu hemmen.

Maßnahmen auf europäischer Ebene, wie sie im gegenständlichen Konsultationsdokument zur Diskussion gestellt werden, sind daher aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Dennoch möchten wir auf einzelne im Konsultationsdokument angesprochene Fragen eingehen:

**Frage 3:** *Sind Sie der Ansicht, dass sich die betreffenden Probleme mit den vorstehend aufgeführten Optionen lösen ließen, und wenn ja, wieso? Können Sie eine Rangfolge der Optionen bilden und wenn ja, woraus ergibt sich diese Rangfolge?*

Wie einleitend dargestellt, sind in der Praxis keine Probleme hinsichtlich der Verjährungsfristen bei Schadenersatzansprüchen im Falle von Verkehrsunfällen erkennbar. Solange die Erforderlichkeit legislativer Maßnahmen nicht belegbar ist, sind die von der Kommission angedachten Maßnahmen somit entbehrlich. Eine Weiterverfolgung von Option 1, 2 und 4 ist somit nicht erforderlich.

**Frage 5:** *Halten Sie eine bessere Information der Allgemeinheit über die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Verjährungsfristen für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach Verkehrsunfällen für sinnvoll?*

Schwierigkeiten bei der Informationsbeschaffung über die unterschiedlichen Verjährungsfristen sind objektiv kaum gegeben. Die Informationen bezüglich der in den einzelnen Mitgliedsstaaten geltenden Verjährungsfristen leichter für die Allgemeinheit zugänglich zu machen (Option 3), in dem die Kommission eine entsprechende Kurzbeschreibung im Internet über das E-Justizportal veröffentlicht, ist aber allenfalls eine gangbare Option.

**Frage 6:** *Welche Aspekte des Verjährungsrechts sollten im Fall von Option 4 durch ein europäisches Rechtsinstrument geregelt werden: Länge der Verjährungsfrist, Beginn und Ende der Verjährungsfrist, Gründe für eine Hemmung oder einen Neubeginn der Verjährung, Vorschriften zur Fristberechnung oder alle genannten Aspekte*

Eine EU-weite Harmonisierung der Verjährungsfristen für das schmale Segment von Ansprüchen nach Verkehrsunfällen im Ausland (Option 4) wird als völlig unangemessen abgelehnt, da nicht erkennbar ist, dass gerade für Verkehrsunfälle eine Notwendigkeit einer europaweit gleichen Fristenregelung besteht. Eine europäische Regelung in diesem Bereich, würde eher zu einer Rechtszersplitterung der jeweiligen nationalen Schadenersatzsysteme führen.

Freundliche Grüße



Dr. Claudia Rosenmayer-Klemenz  
Abteilungsleiterin Stv.